

3.2.1. *geltende Ordnungsstrafbestimmungen*

143.

**Anordnung vom 8. März 1983
zum Übereinkommen über den
internationalen Handel
mit gefährdeten Arten
freilebender Tiere und Pflanzen**
(GBl. Sdr. Nr. 1123)

§ 10

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den internationalen Handel ohne Genehmigung gemäß § 4 betreibt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder wurde ein größerer Schaden verursacht oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes bzw. dem Direktor des Zentralen Pflanzenschutzamtes.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes bzw. des Zentralen Pflanzenschutzamtes befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(5) Neben dem Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme oder selbständig können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, entschädigungslos eingezogen werden.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

144.

**Anordnung vom 15. März 1983
über die effektive Nutzung
der Hänge und Täler
in unwettergefährdeten Gebieten
in Mittelgebirge- und Hügellandschaften**
(GBl. INr. 10 S. 101) §

§ 7

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich Auflagen gemäß § 3 Abs. 5 nicht nachkommt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

a) ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können oder

b) die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder

c) die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt wurden oder

d) diese wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

145.

**Anordnung vom 12. August 1983
über die Dokumentation der Vorbereitung,
Durchführung und Auswertung
geologischer Untersuchungsarbeiten
- Dokumentationsordnung Geologie -**
(GBl. INr. 24 S. 241)

§ 9

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines staatlichen Organs oder Betriebes die Bestimmungen dieser Anordnung verletzt, indem er

1. der Dokumentenrecherche gemäß § 3,

2. der Anmeldepflicht zur Durchführung geologischer Untersuchungsarbeiten gemäß § 4 und

3. der Pflicht zur Abgabe und Aufbewahrung geologischer Dokumente (§ 7 Absätze 3 und 8), zur Sicherung des Probenverkehrs (§ 8 Abs. 4), zur Abgabe geologischer Proben (§ 8 Abs. 5) und zur Beseitigung restlichen Bohrgutes (§ 8 Abs. 7)

nicht nachkommt, kann mit Ordnungsstrafen von 10 M bis 500 M belegt werden, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können oder wurde die Ordnungswidrigkeit wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister für Geologie oder dem sachlich zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).